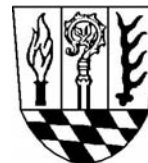


AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt

Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 17. März

Nr. 11

2006

Inhalt:

- 52 Vollzug des Tierseuchengesetzes – TierSG - und der Bienen-seuchenverordnung; Anordnung der Behandlung gegen Varroamilben
- 53 Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Oberbürgermeisters am 12.03.2006
- 54 Bekanntmachung der Stichwahl des Oberbürgermeisters in der Stadt Eichstätt am 26.03.2006
- 55 Bekanntmachung der Sitzung des Gemeindevwahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses für die Stichwahl des Oberbürgermeisters am 26.03.2006
- 56 Bekanntmachung der Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Altmannstein
- 57 Satzung zur Änderung der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (BS-VW/EW); Zweckverband zur Wasserversorgung Altmühltal

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 52 **Vollzug des Tierseuchengesetzes – TierSG - und der Bienen-seuchenverordnung; Anordnung der Behandlung gegen Varroamilben**

Das Landratsamt Eichstätt erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Bienenvölker im Landkreis Eichstätt sind nach Trachtende bis spätestens 01.12.2006 mit einem zugelassenen Mittel gegen Varroamilben zu behandeln.
2. Die Gültigkeit der Anordnung unter Nr. 1 ist bis zum 31.12.2006 befristet.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

Das Landratsamt Eichstätt ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Gesetz über den Vollzug des Tierseuchenrechts, § 2 Abs. 1 der 2. Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts).

Gem. § 15 Abs. 2 Bienen-seuchenverordnung kann die zuständige Behörde, soweit es zum Schutz gegen die Varroatose erforderlich ist, anordnen, dass in einem von ihr bestimmten Gebiet innerhalb einer von ihr bestimmten Frist alle Bienenvölker gegen Varroamilben zu behandeln sind.

Da die Bienenvölker im Landkreis Eichstätt (und weit darüber hinaus) flächendeckend von Varroamilben befallen sind, ist eine solche Anordnung erforderlich. Die Behandlung hat nach einschlägigen fachlichen Standards als Herbstbehandlung zwischen Trachtende und Einwinterung, spätestens bis zum 01.12.2006 zu erfolgen.

Die Anordnung war zu befristen, um den Erlass einer inhalts-gleichen Allgemeinverfügung im nächsten Jahr von der akuten Befalls-situation abhängig machen zu können.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus Art. 7 Gesetz über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Wider-spruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in ange-messener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Ein-legung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag ent-halten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Einlegung des Widerspruchs oder die Erhebung der o.g. Klage durch eMail ist nicht zulässig.

Hinweis:

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Nr. 2 TierSG i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Beim Landratsamt Eichstätt kann die Aussetzung der sofortigen Voll-ziehung bzw. beim Bayer. Verwaltungsgericht München (Adresse s. oben) kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4, 5 VwGO).

Eichstätt, 14.03.2006
gez. Steiner, Regierungsrätin

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 53 **Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Ober-bürgermeisters am 12.03.2006**

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 13.03.2006 folgendes Ergebnis der Wahl des Oberbürgermeisters festgestellt:

- | | |
|--|--------------|
| 1. die Zahl der Stimmberechtigten: | 9.661 |
| die Zahl der Personen, die gewählt haben: | 6.601 |
| die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen: | 6.561 |
| die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel: | 40 |

Dabei entfielen auf die einzelnen sich bewerbenden Personen:

Ordnungs- zahl Nr.	Kennwort des Wahl- vorschlagsträgers	Familienname, Vorname, akad. Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
1	CSU	Dr. Janssen, Achim, Juristischer Staatsbeamter, Klostergarten 4, 85072 Eichstätt	2.872
2	SPD	Neumeyer, Arnulf, Oberbürgermeister, Kratzauer Straße 6, 85072 Eichstätt	3.125
4	FW	Gottstein, Eva, Schulleiterin, Kapellbuck 4, 85072 Eichstätt	564

2. Der Gemeindevwahlausschuss hat festgestellt, dass keine Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und deshalb am 26.03.2006 (zweiter Sonntag nach dem Wahltag) eine Stichwahl stattfindet.

Die Stichwahl findet zwischen beiden folgenden Personen statt:

Ordnungs- zahl Nr.	Kennwort des Wahl- vorschlagsträgers	Familienname, Vorname, akad. Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
2	SPD	Neumeyer, Arnulf, Oberbürgermeister, Kratzauer Straße 6, 85072 Eichstätt	3.125
1	CSU	Dr. Janssen, Achim, Juristischer Staatsbeamter, Klostergarten 4, 85072 Eichstätt	2.872

Eichstätt, 14.03.2006
gez. Dr. Josef Schmidramsl, Gemeindevwahllleiter

54 Bekanntmachung der Stichwahl des Oberbürgermeisters in der Stadt Eichstätt am 26.03.2006

Bei der am 12.03.2006 durchgeführten Wahl hat keine der sich bewerbenden Personen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten und deshalb findet am **Sonntag, dem 26.03.2006**, eine Stichwahl zwischen den folgenden beiden Personen, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben, statt:

Ordnungs- zahl Nr.	Kennwort des Wahl- vorschlagsträgers	Familienname, Vorname, akad. Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
1	CSU	Dr. Janssen, Achim, Juristischer Staatsbeamter, Klostergarten 4, 85072 Eichstätt	2.872
2	SPD	Neumeyer, Arnulf, Oberbürgermeister, Kratzauer Straße 6, 85072 Eichstätt	3.125

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat; ohne Bedeutung ist, ob er an der ersten Wahl teilgenommen hat oder nicht (Art. 46 Abs. 3 GLKrWO).

Ausübung des Stimmrechts

Den Abstimmenden wurden mit der Wahlbenachrichtigungskarte für die erste Wahl der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum

bekannt gegeben. Dort können sie auch zu dieser Stichwahl ihre Stimme abgeben.

Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

Die abstimmende Person muss den Stimmzettel allein in der Wahlzelle kennzeichnen. Eine behinderte stimmberechtigte Person kann sich bei der Stimmabgabe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Hierzu hat jeder Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

Ausübung des Stimmrechts durch Briefwahl

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält von der Stadt auf Antrag folgende Unterlagen:

1. einen Stimmzettel zur oben genannten Stichwahl
2. einen Wahlschein
3. einen Wahlumschlag für den Stimmzettel
4. einen Briefwahlumschlag für den Wahlschein und den Wahlumschlag
5. ein Merkblatt zur Briefwahl

Wer bereits einen Wahlschein besitzt, kann den Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen auch nachträglich erhalten. Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und den Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Behörde einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgeben werden.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 26.03.2006 um 18.00 Uhr in folgenden Auszählungsräumen zusammen:

Volksschule Am Graben, Am Graben 11, Hauptgebäude

- Briefwahlvorstand 31 Zi.-Nr. 03/EG
- Briefwahlvorstand 32 Zi.-Nr. 04/EG
- Briefwahlvorstand 33 Zi.-Nr. 05/EG

Volksschule St. Walburg, Walburgiberg 4

- Briefwahlvorstand 34 Zi.-Nr. 1/1. Stock
- Briefwahlvorstand 35 Zi.-Nr. 2/1. Stock
- Briefwahlvorstand 36 Zi.-Nr. 3/1. Stock

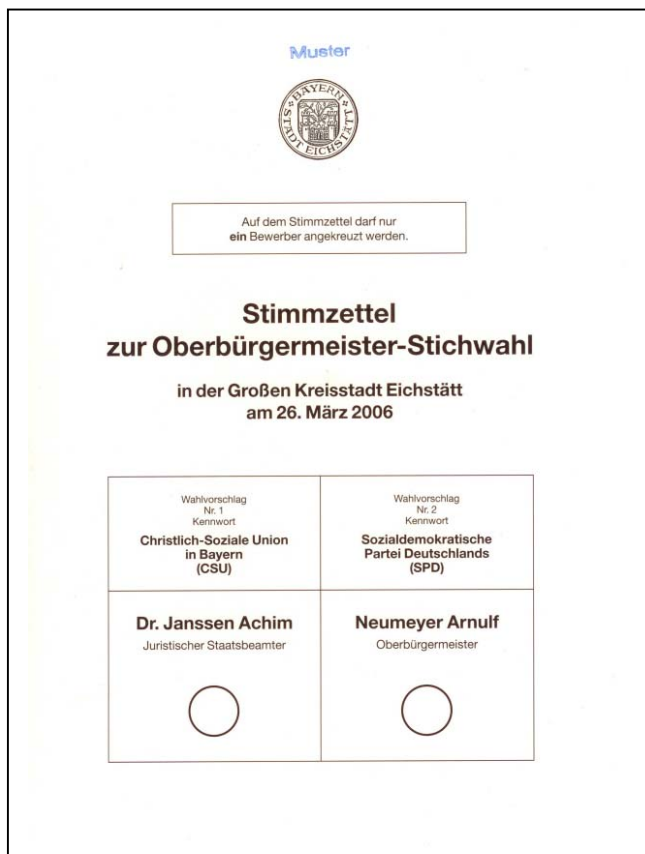
Bereits um 10.00 Uhr treffen sich dort die Briefwahlvorstände zur Durchführung von vorbereitenden Arbeiten.

Kennzeichnung der Stimmzettel

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf dem anschließend abgedruckten Stimmzettel ist erläutert, wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist. Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 des Strafgesetzbuches).

Eichstätt, 14.03.2006
Der Gemeindevwahllleiter:
gez. Dr. Josef Schmidramsl, Bürgermeister



55 Bekanntmachung der Sitzung des Gemeindevwahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses für die Stichwahl des Oberbürgermeisters am 26.03.2006

Die Sitzung des Gemeindevwahlausschusses gemäß § 95 Abs. 1 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung zur Feststellung des Wahlergebnisses findet am

Montag, 27. März 2006, 17.00 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses (Zi.-Nr. 103/I. Stock), der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, statt.

Der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet (Art. 4 Abs. 4 Art. 17 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Der Wahlausschuss kann jedoch die Öffentlichkeit ausschließen, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner dies notwendig machen.

Eichstätt, 14.03.2006

Der Gemeindevwahlleiter:

gez. Josef Schmidramsl, Bürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Markt Altmannstein

56 Bekanntmachung der Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Altmannstein

Mit Bescheid vom 08.03.2006 (43/Az. 610) hat das Landratsamt Eichstätt, Dienststelle Ingolstadt, die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Altmannstein genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und den Erläuterungsbericht bei der Marktgemeinde einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung (§ 214 BauGB) sowie die Rechtsfolgen wird hingewiesen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Unbeachtlich sind:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fälle der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Altmannstein, 13.03.2006

Markt Altmannstein

gez. A. Dierl, 1. Bürgermeister

Zweckverband zur Wasserversorgung Altmühltal

57 Satzung zur Änderung der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (BS-VW/EW)

Aufgrund der Art. 23 Abs. 2, 43 Abs. 4 und 27 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Altmühltal folgende

Satzung

zur Änderung der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung vom 14. Oktober 2004 (Abl. Nr. 43):

§ 1

1. § 6 Abs. 2 wird aufgehoben und erhält folgende Fassung:

(2) Der Beitrag beträgt

a)	pro qm Grundstücksfläche netto	0,29 €
	brutto (einschließlich 16 % MWSt.)	0,336 €
b)	pro qm Geschossfläche	1,25 €
	brutto (einschließlich 16 % MWSt.)	1,45 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung Altmühltal

Walting, 14. März 2006

gez. M a y e r, Verbandsvorsitzender

